

E 1.1 Schiebebühne

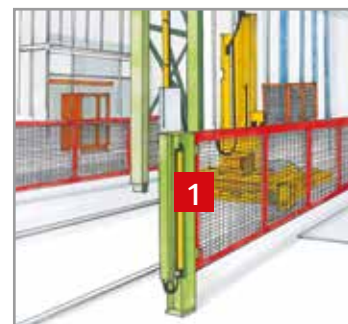


Die Schiebebühne besteht aus dem Gabelwagen und dem Unterwagen, auf dem der Gabelwagen zwischen Hub- und Senkleiter und den Trockenregalen transportiert wird.

Mögliche Gefahren



- Angefahrenwerden durch die Schiebebühne
- Angefahrenwerden durch den Gabelwagen
 - im Bereich der Hub- und Senkleiter,
 - in den Gassen der Trockenregale, da die Fahrgeschwindigkeiten nicht abrupt abgebremst werden können
- Fahrbewegungen im Handbetrieb nach Programmunterbrechung, z. B. wegen einer Störung
- Absturzgefahr bei nicht bestimmungsgemäßer Nutzung der Schiebebühne als Arbeitsbühne, z. B. wenn sich Bretter im Regal verklemmt haben und Beschäftigte diese Störung beheben



Maßnahmen



Technische Anforderungen

- Sorgfältige Absicherung des Fahrbereiches der Schiebebühne durch Bereichssicherungen **1**, z. B. Zäune, Lichtgitter. Mit Lichtgittern sind Sicherheitskonzepte an den notwendigen Durchgängen realisierbar, die einen unterbrechungsfreien Betrieb ermöglichen.

Maßnahmen

- Schutzeinrichtungen an den Zugängen und ggf. Durchfahrten zum Fahrbereich, z. B. mit elektrischen Verriegelungen und Zuhaltungen. Zuhaltungen mit Anforderungsschalter bewirken, dass der Zutritt erst in einer verfahrenstechnisch günstigen Phase freigegeben wird.
- Quittierungsschalter zur Freigabe des Betriebes nach Verlassen des Gefahrenbereichs.
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz an geeigneten Anschlagpunkten bei Störungsbeseitigung mit Absturzgefahr, z. B. in der Trockenkammer oder am Gabelwagen.

Betrieb

- Der Arbeitsbereich der Schiebebühne darf von Beschäftigten nur betreten werden **2**, wenn die Anlage in diesem Bereich abgeschaltet worden ist. Ein typischer Anlass ist die Kontrolle eingelagerter Steine im Trockenregal oder der störungsbedingte Stillstand der Schiebebühne.
- Bei Zutritt ist eine Kommunikation mit den anderen Beschäftigten an der Anlage erforderlich, da der Stillstand dieser Fahrzeuggruppe mittelbar auch zum Anhalten der anderen Anlagenteile führt.
- Eine gezielte Unterweisung über die Zusammenhänge, Funktionsabläufe und die Bedeutung der Schutzmaßnahmen ist anhand von Betriebsanweisungen durchzuführen.

Prüfungen

- regelmäßige Prüfung der Anlage durch eine befähigte Person

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu organisieren. Hierzu erfolgt die betriebsärztliche Beratung.

Persönliche Schutzausrüstung

Auswahl gemäß Gefährdungsbeurteilung, hier insbesondere

- Schutzschuhe
- ggf. PSA gegen Absturz
- ggf. Gehörschutz

Weitere Informationen

- Betriebsanleitung des Herstellers
- Kapitel A 1.26